

Satzung

der Ortsgemeinde Hetzerath vom 2. Okt. 1995

über die Festlegung von Grenzen für die im Zusammenhang
bebauten Ortsteile oder Teile davon
nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB)

Auf Grund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2253) und dem Gesetz zur Erleichterung des Wohnungsbaues im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz -WoBauErlG-) vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 926) und dem Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) wird gemäß Beschluß des Gemeinderates Hetzerath vom 12.06.1995 folgende Satzung für die Ortsgemeinde erlassen:

§ 1

Zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne des § 34 BauGB werden die im beigefügten Plan umrandeten Parzellen Gemarkung Hetzerath, Flur 15, Parz.-Nr. 28, 29 und 30 (teilweise), Distrikt "Auf'm Kordel" einbezogen.

Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Unter Anwendung des § 34 Abs. 4 BauGB werden neben den Planfestsetzungen in dem als Anlage (Anlage 1) beigefügten Lageplan folgende Festsetzungen als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB bzw. Festsetzungen auf der Grundlage von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Landespflegegesetz (LPflG) getroffen:

1. a) Nebenanlagen wie Stellplätze, Zufahrten, Hofflächen usw. sind mit versickerungsfähigem Material zu befestigen, wie wassergebundener Decke, Rasengittersteinen, Schotterrassen oder vergleichbaren Materialien.

b) Das anfallende Niederschlagswasser ist auf den einzelnen Baugrundstücken zurückzuhalten und zu versickern. Dazu sind primär Rasenflächen u. a. als flache Mulden anzulegen, in die das Regenwasser geleitet wird und durch die belebte Randzone versickern kann.

Ist dies nicht möglich (z. B. wegen fehlender Flächen oder weitgehend undurchlässiger Bodenschichten), kann die Versickerung des Dachwassers über Rigolen, kiesgefüllte Gräben und Gruben sichergestellt werden.

Ist eine vollständige Versickerung nachweislich nicht möglich, sollen die og. Systeme einen Überlauf erhalten, über den überschüssiges Niederschlagswasser auf angrenzende Flächen zu leiten ist, wo es breitflächig abfließen und versickern kann.

Sind solche Flächen auf oder am Grundstück nicht vorhanden, ist das überschüssige Wasser über Rinnen oder Gräben in die öffentliche Abwasseranlage zu übergeben.

2. a) Baukörper sind so anzuordnen, daß vorhandene Gehölze möglichst erhalten bleiben. Für den Verlust ist auf dem Baugrundstück eine Ersatzpflanzung in Form von Hochstammobstgehölzen in gleicher Anzahl zu leisten.

b) Zur landschaftlichen Einbindung der Baukörper und zur Kompensation für Bodenverlust/Flächenversiegelung sowie zur Umsetzung der zu Ziffer 1 genannten wasserwirtschaftlichen Belange sind an der West- und Südseite des Geltungsbereiches der Abrundungssatzung Bindungen für Bepflanzungen heimischer Laubgehölze mit extensiver Unternutzung festgesetzt.

3. Um die Versiegelung für das als Dorfgebiet gemäß § 5 BauNVO einzustufende Gebiet

zu reduzieren, wird das Maß der baulichen Nutzung (Grundflächenzahl/GRZ) gemäß § 17 BauNVO auf max. 0,4 festgesetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hetzerath, den 12. Okt. 1995
Ortsgemeinde Hetzerath



Ortsbürgermeister

Diese Satzung mit zsl. Lageplan und landespflegerischen Begleitplan ist gemäß § 34 Abs. 6 i.V. mit § 11 Abs 2 BauGB am 10.8.1995 der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich angezeigt worden.

Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

54516 Wittlich, 21. Sept. 1995
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Im Auftrag

Abteilungsleiter

